



Birmensdorf
Aesch
Uitikon

Anschlussvertrag

zwischen

der Politischen Gemeinde Birmensdorf
(Sitzgemeinde)
vertreten durch den
Gemeinderat,

der Politischen Gemeinde Aesch
(Anschlussgemeinde)
vertreten durch den
Gemeinderat

und

der Politischen Gemeinde Uitikon
(Anschlussgemeinde)
vertreten durch den
Gemeinderat

betreffend

**Bildung und Betrieb des
Betreibungskreises Birmensdorf**

Präambel

Auf der Grundlage des revidierten EG zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs muss das Betreuungswesen im Kanton Zürich neu strukturiert werden. Angestrebt wird die Schaffung von Betreuungskreisen mit jährlich 2000 bis 3000 Betreibungen. Seitens des Kantons wird in der Regel eine Betreuungszahl von 3000 Betreibungen pro Kreis verlangt. Eine tiefere Anzahl, allerdings nicht unter 2000 Betreibungen, kann bewilligt werden. Die drei Gemeinden erreichen im heutigen Zeitpunkt eine Anzahl von gut 2'200 Betreibungen. Aus Gründen der Bürgernähe und der verkehrstechnischen Anbindung erscheint der Betreuungskreis mit den drei Gemeinden als zweckmässig.

Der nachstehende Vertrag basiert auf dem Mustervertrag des Gemeindeamtes des Kantons Zürich, Abteilung Gemeinderecht, für Betreuungskreise mit mehreren Gemeinden. Er ist als Anschlussvertrag ausgestaltet. Die Politische Gemeinde Birmensdorf wird als Sitzgemeinde bestimmt, während sich die Gemeinden Aesch und Uitikon gegen Bezahlung beim Betreibungsamt Birmensdorf anschliessen.

BESTIMMUNGEN

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Die Politischen Gemeinden Birmensdorf, Aesch und Uitikon bilden unter der Bezeichnung *Betreibungskreis Birmensdorf* auf unbestimmte Zeit einen Betreuungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Sitz des Betreibungsamtes ist die Politische Gemeinde Birmensdorf.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3 Das Betreibungsamt Birmensdorf erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 4 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.

Den Vertragsgemeinden steht ein Konsultationsrecht bei der Ernennung des Betreibungsbeamten oder der Betreibungsbeamtin zu.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 i.V.m. 27 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Art. 5 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betreibungsamtes,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss den nachfolgenden Art. 6 und 7.

III. Rechnungswesen

- Art. 6 Die Sitzgemeinde weist die auf das Betriebsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
- Art. 7 Der Kostenverleger trägt dem Verursacherprinzip Rechnung. Der hälftige Anteil des Nettoaufwandes bzw. Nettoertrages wird nach Massgabe der Einwohnerzahl (Stand 31. Dezember), der weitere hälftige Anteil des Nettoaufwandes bzw. des Nettoertrages nach Anzahl Betreibungen in den beteiligten Gemeinden aufgeteilt.
- Art. 8 Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

- Art. 9 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorganes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreuungskreis.

Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

- Art. 10 Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

- Art. 11 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Übergangsbestimmungen

Art. 12 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Birmensdorf, Aesch und Uitikon sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Amtsdauerbeginn 2010 / 2014 in Kraft. Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.

Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

Art. 13 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Art. 14 Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG):

Vom Gemeinderat der Gemeinde Birmensdorf beschlossen am 18. Mai 2009

Vom Gemeinderat der Gemeinde Aesch beschlossen am 5. Mai 2009

Vom Gemeinderat der Gemeinde Uitikon beschlossen am 27. April 2009

Für die Politische Gemeinde Birmensdorf
GEMEINDERAT BIRMENSORF



.....
Jakob Gut
Gemeindepräsident



.....
Ruedi Jetter
Gemeindeschreiber

Für die Politische Gemeinde Aesch
GEMEINDERAT AESCH

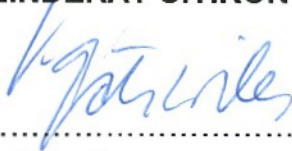


.....
Jakob Hofstetter
Gemeindepräsident



.....
Claudia Sinniger
Gemeindeschreiberin

Für die Politische Gemeinde Uitikon
GEMEINDERAT UITIKON



.....
Victor Gähwiler
Gemeindepräsident



.....
Bruno Bauder
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk Regierungsrat des Kantons Zürich:

Vom Regierungsrat am 17. MRZ. 2010
mit Beschluss Nr. 363 genehmigt



Der Staatsschreiber

